



Deutscher**Anwalt**Verein
Arbeitsgemeinschaft der
Syndikusanwälte



Das Syndikusanwaltsgesetz



Deutscher**Anwalt**Verein



Arbeitsgemeinschaft
Syndikusanwälte

www.syndikusanwaelte.de



FAQ-Liste zur gesetzlichen Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV

0. EINLEITUNG

Bei einer FAQ-Liste zur gesetzlichen Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Jahr 2016 darf die **Historie** nicht vergessen werden, die zu eben jener Neuordnung geführt hat: Ungeklärtheit des Status der Syndikusanwälte, klare Position des Deutschen Anwaltvereins, unterschiedliche (größtenteils abweichende) Positionen der Bundesrechtsanwaltskammer bzw. der örtlichen Rechtsanwaltskammern, mehrere Gesetzesinitiativen des DAV durch seinen Berufsrechtsausschuss und immer in Zusammenwirken mit der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte sowie Gegenentwürfe, unterschiedliche Urteile und schließlich Urteile des Bundessozialgerichts (BSG), die die berufsrechtlich basierte Regelung des Gesetzgebers ausgelöst haben.

Sinn und Zweck der gesetzlichen Neuordnung: Der Gesetzgeber anerkennt die Tätigkeit der Syndikusanwälte in Unternehmen und Verbänden als anwaltliche, will den Status quo ante vor den Urteilen des BSG wiederherstellen, sichere Altersversorgung durch sichere berufsrechtliche Einordnung gewährleisten und anlässlich dessen auch die berufsrechtliche Stellung der Syndikusanwälte ein für alle Mal klarstellen (nachzulesen in Gesetzesbegründung, Ausschussempfehlung und Inhalte der Bundestagsdebatte anlässlich der 2. Lesung). Auch wenn die nunmehr geregelte spezielle Zulassung für Syndikusrechtsanwälte nicht im Sinne des DAV und seiner Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte ist, so sind das Ansinnen und die grundsätzliche Richtung der Regelung sehr zu begrüßen. Syndikusanwälte waren stets Anwälte. An der praktischen Anwendung wird zu messen sein, ob die Ziele des Gesetzgebers auch tatsächlich vor Ort umgesetzt werden. Mögen alle mit der Umsetzung befassten Institutionen, Stellen und Personen die Wertigkeit der Funktion von Syndikusrechtsanwälten als anwaltliche Berater und Vertreter ihrer Arbeitgeber im nunmehr geltenden Recht berücksichtigen.

Unsere FAQ-Liste dient der **allgemeinen Information** über den Inhalt und die Anwendung der gesetzlichen Neuordnung und ist für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV konzipiert. **Sie ersetzt aber keine anwaltliche, renten- oder versorgungsrechtliche oder steuerliche Beratung im Einzelfall.** Verbindliche Auskünfte zur Anwendung des Gesetzes können nur die zuständigen Rechtsanwaltskammern bzw. ihre Versorgungswerke und die Deutsche Rentenversicherung Bund erteilen; wobei über Unklarheiten im Rahmen der Anwendung oder etwaige Streitfälle die Anwaltsgerichtshöfe, soweit es um Zulassungsfragen geht, und die Sozialgerichte, soweit es um die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung geht, zu entscheiden haben werden. Gerne nehmen wir entsprechende Hinweise entgegen und versuchen sie zu einem späteren Zeitpunkt in die FAQ-Liste einzuarbeiten.



1. DER SYNDIKUSRECHTSANWALT

1.1 Was ist ein Syndikusrechtsanwalt nach der gesetzlichen Neuordnung?

Beim Syndikusrechtsanwalt handelt es sich um einen Rechtsanwalt, der eine **anwaltliche Tätigkeit** im Arbeitsverhältnis bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber ausübt, in dieser Form der Berufsausübung einer besonderen **tätigkeitsbezogenen Zulassung** bedarf und dabei besonderen Berufsausübungsregelungen unterworfen ist. § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO)¹ definiert den Syndikusrechtsanwalt wie folgt: „Angestellte [...] üben ihren Beruf als Rechtsanwalt aus, sofern sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte)“.

Eine anwaltliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit **fachlich unabhängig** und **eigenverantwortlich** ausgeübt wird und durch folgende **Merkmale** geprägt ist:

- Prüfung von Rechtsfragen einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten;
- Erteilung von Rechtsrat;
- Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führung von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
- die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten (§ 46 Abs. 3 BRAO).

Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist **vertraglich** (siehe Frage 3.1) und **tatsächlich** zu gewährleisten (§ 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO). Wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen, ist nicht fachlich unabhängig tätig (§ 46 Abs. 4 Satz 1 BRAO). Eine fachliche Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen bestehen. Allgemeine Compliance Regelungen (wie unseres Erachtens beispielsweise ein im Unternehmen allgemein geltendes Vier-Augen-Prinzip) hindern die fachliche Unabhängigkeit jedoch ebenso wenig wie fachliche Abstimmungen mit anderen Syndikusrechtsanwälten (Gesetzesbegründung² Seite 29). Ein Ausschluss jeglichen Weisungsrechts des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Lediglich in **fachlichen** Fragen muss Weisungsfreiheit bestehen. Bei allgemeinen Regelungen oder Weisungen ist daher stets zu hinterfragen, ob diese (zwingend) die eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen, oder ob diese (trotzdem) möglich bleibt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber dem Rechtsrat des Syndikusrechts-

¹Die Gesetzesangaben beziehen sich auf die gesetzlichen Regelungen, die zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind.

²BT-Drucksache 18/5201 vom 16. Juni 2015



anwalts folgt. Dem Syndikusrechtsanwalt dürfen keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen drohen, sofern er der Meinung ist, die Entscheidung seines Arbeitgebers nicht vertreten zu können (Ausschussempfehlung³ Seite 22).

Bei der Auslegung der **Merkmale** ist eine Orientierung an den von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) entwickelten, kumulativ angewendeten (und vom Bundessozialgericht in seinen Urteilen vom 3. April 2014 verworfenen) vier Kriterien gewollt, da nach der Gesetzesbegründung die Merkmale des § 46 Abs. 3 BRAO an die Vier-Kriterien-Theorie anknüpfen (Gesetzesbegründung Seite 28). Dies entspricht auch dem ausdrücklichen Ziel des Gesetzes, im Hinblick auf das Befreiungsrecht den vor den Urteilen des Bundessozialgerichts herrschenden Status quo weitestgehend aufrechtzuerhalten (Gesetzesbegründung S. 2). Auch die aktuelle Verlautbarung der DRV vom 6. Januar 2016 weist darauf hin, dass die vier Kriterien aufgegriffen wurden, um eine größtmögliche Deckungsgleichheit des befreiungsfähigen Personenkreises vor und nach den BSG-Entscheidungen zu erreichen.

Diese Anknüpfung ist somit beabsichtigt, auch wenn der Gesetzgeber teilweise neue Begrifflichkeiten verwendet hat, um die Regelung in das System der BRAO zu integrieren.

Die Befugnis, **nach außen verantwortlich** aufzutreten, erfordert weder die Erteilung einer Prokura noch eine Handlungsvollmacht im Sinne der §§ 48 ff. HGB (Ausschussempfehlung S. 22). Gleichwohl muss der Syndikusrechtsanwalt nach außen verantwortlich auftreten dürfen. Dies ist unseres Erachtens jedenfalls dann gegeben, wenn er die Befugnis hat, nach außen unter der Berufsbezeichnung Syndikusrechtsanwalt im Rahmen des selbstständigen Führens von Verhandlungen oder der Verwirklichung von Rechten tätig zu werden.

Der Syndikusrechtsanwalt bedarf zur Ausübung seiner **anwaltlichen** Tätigkeit im Unternehmen der (tätigkeitsbezogenen) Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO).

1.2 Welche Befugnisse und Pflichten hat ein Syndikusrechtsanwalt und welche Beschränkungen gelten für ihn?

Der Syndikusrechtsanwalt ist befugt, seinen Arbeitgeber in Rechtsangelegenheiten zu beraten und zu vertreten. Dies erfasst auch die Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (§ 46 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 BRAO).

³Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drucksache 18/6915 vom 02.12.2015



Der Syndikusrechtsanwalt ist ebenso wie der bei einem anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigte oder auch der niedergelassene Rechtsanwalt **Teil der Rechtsanwaltschaft**. Er unterliegt daher grundsätzlich den allgemeinen Berufspflichten des Rechtsanwalts nach §§ 43 ff. BRAO. Ausgenommen sind gemäß § 46c Abs. 3 BRAO die Pflichten

- zur Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags (§ 44 BRAO),
- zur Übernahme der Prozessvertretung im Fall einer Beordnung (§ 48 BRAO),
- zur Übernahme einer Verteidigung oder Beistandsleistungen (§ 49 BRAO),
- zur Übernahme der Beratungshilfe (§ 49a BRAO) und
- zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO).

Es besteht ein Vertretungsverbot des Syndikusrechtsanwalts in zivilrechtlichen und arbeitsgerichtlichen Verfahren und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, **sofern ein Anwaltszwang** besteht (§ 46c Abs. 2 Satz 1 BRAO). Die Vertretung des Arbeitgebers in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren ist zukünftig zulässig (Gesetzesbegründung Seite 37).

Wenn der Syndikusrechtsanwalt zugleich niedergelassener Rechtsanwalt ist (siehe Frage 2.6), darf er in dieser Eigenschaft (und auch bei Vorbefassung als Syndikusrechtsanwalt) seinen Arbeitgeber vor Gericht vertreten. Aus Gründen der Waffengleichheit muss er dann aber seine Tätigkeit nach dem RVG abrechnen (Gesetzesbegründung Seite 37).

In Straf- oder Bußgeldverfahren, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter (einschließlich Vorstände, Geschäftsführer und Gesellschafter, siehe Gesetzesbegründung Seite 38) richten, dürfen Syndikusrechtsanwälte nicht als Verteidiger oder Vertreter tätig werden (§ 46c Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz BRAO), es sei denn der Arbeitgeber ist nur als Geschädigter und Nebenkläger am Verfahren beteiligt (Gesetzesbegründung Seite 38). Dies schließt unseres Erachtens aber nicht aus, dass sie als normaler rechtsgeschäftlicher Vertreter in nicht anwaltpflichtigen Verfahren Schriftstücke für ihren Arbeitgeber erstellen und unterschreiben, wenn dieser insoweit keine Vertretung durch einen anwaltlichen Verteidiger oder Vertreter wünscht. In diesen Fällen liegt unseres Erachtens keine anwaltliche Tätigkeit vor; insofern darf auch nicht als „Syndikusrechtsanwalt“ gezeichnet werden.

Das Verteidigungsverbot erstreckt sich auch auf eine Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt, wenn Gegenstand des Verfahrens ein **unternehmensbezogener** Tatvorwurf ist (§ 46c Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BRAO). Die Übernahme der Verteidigung des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das keinen Zusammenhang mit dem Unternehmen aufweist, bei dem der Syndikusrechtsanwalt beschäftigt ist, z.B. wegen eines mit dem Privatfahrzeug begangenen Verkehrsdelikts oder wegen einer ausschließlich im privaten Umfeld zu verordnenden



Straftat als niedergelassener Rechtsanwalt ist möglich (Gesetzesbegründung Seite 38).

Bezüglich der so genannten Legal Privileges gilt zukünftig eine differenzierte Lösung:

- Dem Syndikusrechtsanwalt steht ein Zeugnisverweigerungsrecht im **Zivilprozess** (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO) und somit auch das Recht, einer gerichtlichen Anordnung zur Urkundenvorlegung nicht nachzukommen, zu (§ 142 Abs. 2 ZPO).
- Aufgrund einer Änderung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO besteht für den Syndikusrechtsanwalt kein Zeugnisverweigerungsrecht in **Strafverfahren**. Somit gelten auch nicht die Beschlagnahmefreiheit (§ 97 Abs. 1 bis 3 StPO), das Abhörungs- und Aufzeichnungsverbot (§ 100 c) Abs. 6 StPO) und das Verbot der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen (§ 160 a) StPO), da diese Privilegien unmittelbar an § 53 StPO anknüpfen (Gesetzesbegründung Seite 40).

Dass die oben dargestellten und vom Gesetzgeber nunmehr beschlossenen Befugnisse und Beschränkungen bei der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwaltes im Vorfeld und auch während des Gesetzgebungsverfahrens teilweise umstritten waren, soll hier nicht unerwähnt bleiben.

1.3 **Muss ein Syndikusrechtsanwalt bei seiner Tätigkeit stets die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)" führen, z.B. auf dem Briefpapier, in der E-Mail-Signatur, auf der Visitenkarte und bei der Unterschrift?**

Der Syndikusrechtsanwalt muss seine anwaltliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ ausüben (§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO). Sofern der Syndikusrechtsanwalt für seinen Arbeitgeber anwaltlich tätig ist, sollte daher erkennbar sein, dass er **als Syndikusrechtsanwalt** tätig wird. Dies ist durch eine entsprechende Bezeichnung in der E-Mail-Signatur, auf dem Briefpapier und auf der Visitenkarte gewährleistet. Wenn ein Auftreten nach außen erfolgt, insbesondere im Rahmen des selbständigen Führens von Verhandlungen und der Verwirklichung von Rechten, erscheint es empfehlenswert, in der Unterschriftenzeile oder an anderer Stelle auf dem Briefpapier diese Berufsbezeichnung aufzuführen. Dies ist zugleich ein Indiz für die Beschäftigung als „Syndikusrechtsanwalt“.



1.4 **Darf ich mich (weiter) als „Syndikus“ oder „Syndikusanwalt“ bezeichnen, wenn ich mich nicht als Syndikusrechtsanwalt zulassen lasse, aber eine Zulassung als Rechtsanwalt besitze?**

Da der Syndikusrechtsanwalt zukünftig gesetzlich definiert ist und die Führung der Berufsausübungsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ eine entsprechende Zulassung voraussetzt, sollte vermieden werden, Bezeichnungen zu führen, die **Verwechslungsgefahren** bergen.

Eine Bezeichnung als „Unternehmensjurist“ oder zum Beispiel „Legal Counsel“ ebenso wie „Justiziar“ ist unseres Erachtens weiterhin möglich. Offen ist, ob die Bezeichnung als „Syndikus“ bereits Verwechslungsgefahr birgt. Unseres Erachtens ist die Verwendung der Bezeichnung als „Syndikus“ im geschäftlichen Verkehr für diejenigen für eine Übergangszeit möglich, die in Unternehmen tätig und nach altem Recht zugelassene Rechtsanwälte sind, wenn sie einen Antrag auf Zulassung als „Syndikusrechtsanwalt“ stellen werden. Gerade in der Übergangsphase, in der viele Syndizi nicht sofort eine neue Zulassung als Syndikusrechtsanwälte beantragen werden (auch weil die Rechtsanwaltskammer nicht die Kapazitäten haben, alle Kollegen sofort auf das neue Recht umzustellen), gibt es ein Bedürfnis, dass der bisherige Status quo im Unternehmen beibehalten wird. Dies gilt auch angesichts der noch offenen Verfassungsbeschwerden, die die Doppelberufstheorie und das Untersagen anwaltlicher Tätigkeit im Unternehmen angegriffen haben. Zur Erinnerung: Die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte hat stets vertreten, dass die Tätigkeit im Unternehmen auch seinerzeit schon eine anwaltliche war. Ob die Verwendung der Bezeichnungen „Syndikus“ bzw. auch „Syndikusanwalt“ für diejenigen Kollegen (weiter) möglich ist, wird sicher auch die weitere berufsrechtliche Diskussion zeigen. In Zukunft wird sich das Thema aber erledigen, da faktisch immer mehr Kollegen die Zulassung als „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ beantragen werden.

1.5 **Wie hafte ich als Syndikusrechtsanwalt? Sind Haftungsvereinbarungen notwendig bzw. sinnvoll?**

Die Haftung bemisst sich nach den allgemeinen Regeln des Zivil- und Arbeitsrechts, wobei insbesondere die **Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung** unberührt bleiben sollen und davon auszugehen ist, dass diese Grundsätze für Syndikusrechtsanwälte unter denselben Voraussetzungen zur Anwendung gelangen wie für andere Arbeitnehmer in vergleichbarer Position (Ausschussempfehlung Seite 23).

Da der Syndikusrechtsanwalt Arbeitnehmer seines Arbeitgebers ist, bedarf es zumindest im Verhältnis zum Vertragsarbeitgeber unseres Erachtens keiner Haftungsvereinbarung, wenn beiderseits die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung für angemessen erachtet werden. Insofern wird sich ein Arbeit-



geber einer vertraglichen Klarstellung, dass auch im konkreten Arbeitsverhältnis die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung gelten sollen, sicherlich nicht verweigern, wenn auch weitergehende Haftungsvereinbarungen unseres Erachtens nicht notwendig sind. Ob sie sinnvoll sind, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Da die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung von der Rechtsprechung entwickeltes zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht sind, kann hiervon zu Ungunsten des Syndikusrechtsanwalts nicht abgewichen werden. Gleichwohl könnte eine Haftungsvereinbarung als Orientierung herangezogen werden, wenn ein Gericht über die Höhe der Haftung entscheidet. Aus Sicht des Arbeitgebers stellt sich aber die Frage, ob im Voraus pauschal auf Haftungsansprüche verzichtet werden kann.

1.6 Benötige ich als Syndikusrechtsanwalt eine Berufshaftpflichtversicherung?

Nein, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist nicht erforderlich (§ 46a Abs. 4 Nr. 1 BRAO). Die Befreiung von dieser Verpflichtung wurde aufgrund der Ausschussempfehlung vom 2. Dezember 2015 in das Gesetz aufgenommen.

2. ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT

2.1 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um als Syndikusrechtsanwalt von der Rechtsanwaltskammer zugelassen zu werden? Wie ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Vorliegen einer „Genehmigung“ der Rechtsanwaltskammer für die bisherige Tätigkeit im Unternehmen und die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Vier-Kriterien-Theorie zu sehen?

Um als Syndikusrechtsanwalt zugelassen zu werden, müssen nach § 46a Abs. 1 Satz 1 BRAO

- die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 BRAO (Befähigung zum Richteramt),
- das Fehlen von Versagungsgründen nach § 7 BRAO sowie
- die besonderen Anforderungen an die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO (siehe hierzu Frage 1.1) vorliegen.

Das Vorliegen einer bisherigen „Genehmigung“ der Rechtsanwaltskammer, die im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BRAO sowie der Vorlagepflicht nach Satz 2 der Vorschrift erteilt wurde, ist für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ohne Belang, da die Kammer seinerzeit entsprechend der damaligen Doppelberufstheorie nur die (Un-)Vereinbarkeit der unternehmensbezogenen Tätigkeit mit der Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt geprüft hatte.



Das Vorliegen einer gültigen Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung für die bisherige Tätigkeit als Syndikusanwalt auf Grundlage der alten Vier-Kriterien-Theorie ist jedoch ein äußerst starkes Indiz dafür, dass bei unveränderter Tätigkeit auch die Voraussetzungen für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gegeben sind (siehe hierzu Frage 1.1), auch wenn der Gesetzgeber teilweise neue Begrifflichkeiten verwenden musste, um die Regelung in das System der BRAO zu integrieren. Hinzu kommen muss dann noch die vertragliche und tatsächliche Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit bei der Berufsausübung als zusätzlich zu erfüllendes Kriterium (siehe hierzu Frage 1.1).

2.2 Muss ich mich als Syndikusrechtsanwalt zulassen lassen, wenn ich die Voraussetzungen erfülle bzw. welche Vorteile bietet die Zulassung (siehe auch Frage 4.3 – Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht)?

Eine anwaltliche Tätigkeit im Unternehmen/ Verband darf nur ausgeübt werden, wenn eine entsprechende Zulassung erfolgt ist, vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO. Einen **berufsrechtlichen Bestandsschutz** gibt es nicht, denn nach der der Rechtsprechung sowohl des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs (BGH) als auch des Bundessozialgerichts (BSG) zur alten Rechtslage gab es ja keine Syndikusanwälte, sondern nur Syndizi im Sinne angestellter Unternehmensjuristen, die im Zweitberuf - also nicht im, sondern neben dem Anstellungsverhältnis - Rechtsanwälte waren.

Originalton des BGH: "Eine Fallbearbeitung als Syndikus ist dagegen grundsätzlich keine Fallbearbeitung als Rechtsanwalt, weil der Syndikusanwalt, anders als ein angestellter Rechtsanwalt (...), innerhalb seines festen Beschäftigungsverhältnisses nicht anwaltlich tätig wird ..." BGH, Senat für Anwaltssachen, Beschluss vom 04. November 2009 – AnwZ (B) 16/09 –, BGHZ 183, 73 ff. Rn. 17 mit weiteren Nachweisen.

Gab es aber bislang keine Syndikus(rechts)anwälte, sondern nur Syndizi im Sinne angestellter, aber insoweit gerade nicht anwaltlich tätiger Unternehmensjuristen, so können diese auch keinen Vertrauensschutz dahingehend beanspruchen, "weiterhin" als Syndikus(rechts)anwälte tätig zu sein, weil es ein "bisher" nicht gab. Da der Gesetzgeber nur eine **Bestandsschutzregelung hinsichtlich der Befreiungssituation** aufgenommen hat (nicht aber hinsichtlich der berufsrechtlichen Stellung), werden wohl auch diejenigen Kollegen, die nach der alten Rechtslage und der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zwar befugt waren, den Anwaltsberuf als Zweitberuf neben der Tätigkeit als angestellter Unternehmensjurist (Syndikus) auszuüben, aber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gerade nicht anwaltlich tätig werden konnten und mithin keine Syndikus(rechts)anwälte waren, gem. § 46a BRAO ihre (erstmalige) Zulassung als Syndikusrechtsanwälte beantragen müssen. Die Lage wird neu zu bewerten sein, wenn das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommen sollte, die diesbezügliche Rechtsprechung des BGH und des BSG sei verfassungswidrig.



D.h.: Wer derzeit bzw. zukünftig im Unternehmen **anwaltlich** tätig ist und damit als Syndikusrechtsanwalt auftreten und die Befugnisse eines Syndikusrechtsanwalts wahrnehmen möchte bedarf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.

Die Frage, ob ein Zulassungsantrag gestellt werden „muss“, ist damit nicht beantwortet. Vielmehr stellt das Gesetz dies **frei**: Nur wer als Rechtsanwalt im Unternehmen arbeiten möchte, bedarf der gesonderten Zulassung, und auf diese Zulassung hat er einen Anspruch, wenn seine Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Abs. 3-5 BRAO entspricht. Will ein Unternehmensjurist nicht anwaltlich im Unternehmen tätig sein, bedarf er keiner entsprechenden Zulassung.

Es ist aber fraglich, ob ein bisheriger Syndikusanwalt, der z.B. aus befreiungsrechtlichen Gründen einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach neuem Recht nicht bedarf, verpflichtet werden kann, diese aus berufsrechtlichen Gründen herbeizuführen. Hier bleiben die berufsrechtlichen Diskussionen und etwaige Entscheidungen der Anwaltsgerichtshöfe abzuwarten.

Allerdings werden in Unternehmen tätige und nach altem Recht zugelassene Rechtsanwälte hinsichtlich der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung eine **wichtige Abwägung** zu treffen haben. Nämlich, ob sie nicht sicherheitshalber bis zum 1. April 2016 doch einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und parallel auf Befreiung von der Rentenversicherung inkl. Rückwirkungsantrag stellen sollten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Frage zu legen, ob wirklich ein bestandsschützender Bescheid der DRV (d.h. ein aktueller Befreiungsbescheid für die aktuelle Tätigkeit, ggf. in Verbindung mit sonstigen Vertrauensschutztatbestände wie bspw. ein verbindlicher Schriftverkehr mit der DRV) und eine diesbezüglich unveränderte Sachlage vorliegen. Eine entsprechende Beurteilung sollte keinesfalls ohne eine eingehende Prüfung und ggf. Beratung über die vermeintliche Bestandskraft des Befreiungsbescheides und über die Aussichten des Zulassungsantrages getroffen werden. Fest steht: Wird der Zulassungsantrag nicht bis zum 1. April 2016 gestellt und sodann eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt, greift die sozialversicherungsrechtliche Rückwirkungsregelung des § 231 Abs. 4b SGB VI nicht. Insofern sollte die vom Gesetzgeber gesetzte (Ausschluss-)Frist (siehe hierzu Fragen 4.5 und 4.9) nicht verstrichen lassen werden, um eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu bewirken und somit parallel hinsichtlich der derzeitigen und ggf. auch der nahtlos vorangegangenen Tätigkeit eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen zu können.

Die berufsrechtliche Zulassung als „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ ist zudem, nicht nur mit Blick auf die vom Gesetzgeber angekündigte Evaluation in drei Jahren, aus berufspolitischen Gründen unbedingt **anzustreben**. Man hat sich seit Jahrzehnten



für eine Anerkennung der Arbeit als Rechtsanwalt im Unternehmen eingesetzt. Nun gewährt das Gesetz diese Möglichkeit, verbunden mit einer vernünftigen sozialversicherungsrechtlichen Rückwirkung. Daher sollte man das Gesetz auch schnell mit Leben füllen.

2.3 Kann ich als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden, obwohl ich auch nicht anwaltliche Aufgaben wahrnehme?

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt setzt voraus, dass die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses „prägend“ ist (§ 46 Abs. 3 Satz 1 BRAO). Die Gesetzesbegründung fordert sogar, dass die anwaltliche Tätigkeit die „qualitativ und quantitativ ganz eindeutig prägende Leistung des angestellten Rechtsanwalts“ ist (Gesetzesbegründung Seite 19). Eine bloß qualitativ prägende Leistung reicht demnach nicht aus. Vielmehr muss auch quantitativ, also gemessen an der aufgewendeten Arbeitszeit, die anwaltliche Tätigkeit prägend sein. Auf die Arbeitszeit stellen auch viele Rechtsanwaltskammern in ihren Merkblättern zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ab. Unklar ist, welchen prozentualen Anteil die anwaltliche Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht haben muss. Von einer Prägung ist unseres Erachtens auszugehen, wenn die überwiegende Leistung (also mehr als 50 %) anwaltlich ist. Dies entspricht auch der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zur tariflichen Eingruppierung. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung auf eine „ganz eindeutig“ prägende Leistung ist unseres Erachtens so zu verstehen, dass es keinen Zweifel geben darf, dass der überwiegende Teil (also mehr als 50%) der Tätigkeit anwaltlich ist. Auch nach der Verlautbarung der DRV Bund vom 6. Januar 2016 dürfte eine Tätigkeit dann nicht mehr anwaltlich geprägt sein, wenn weniger als 50% der durchschnittlichen regulären Arbeitszeit für anwaltliche Aufgaben aufgewendet wird.

2.4 Muss ich meine Zulassung als Rechtsanwalt zurückgeben, wenn ich zugelassener Syndikusrechtsanwalt bin?

Da sich die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nur auf die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bezieht, ist es möglich, parallel die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt fortzuführen. Dies ergibt sich aus § 46c Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BRAO. Zu den Folgen einer parallelen Zulassung siehe Frage 2.9.

2.5 Kann ich mich als Syndikusrechtsanwalt zulassen, auch wenn ich derzeit kein Rechtsanwalt bin?

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt hängt nicht davon ab, dass bisher eine Zulassung als Rechtsanwalt bestand. Die gesetzliche Neuregelung enthält kein entsprechendes Erfordernis.



2.6 Welche Vorteile bietet es, als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen zu sein?

Bei paralleler Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und als niedergelassener Rechtsanwalt gibt es im Wesentlichen zwei Vorteile. Es kann - wie bisher auch - mit Zustimmung des Arbeitgebers nebenberuflich eine Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt ausgeübt werden. Zudem vermindert eine parallele Zulassung das Risiko, wegen der in den Versorgungswerken derzeit (noch) bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht mehr in ein Rechtsanwaltsversorgungswerk eintreten zu können (siehe hierzu Frage 4.5). Schließlich ist zu erwähnen, dass der Syndikusrechtsanwalt in einigen Fällen, in denen er als Syndikusrechtsanwalt nicht für seinen Arbeitgeber auftreten darf, ggf. als niedergelassener Rechtsanwalt seinen Arbeitgeber vertreten kann, mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten (siehe hierzu Frage 1.2).

2.7 Wie läuft das Zulassungsverfahren ab und wie weise ich das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach?

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt setzt einen entsprechenden **Antrag** voraus (§ 46a Abs. 1 BRAO).

Der Antrag ist bei der **örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer** zu stellen (§ 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO). Ist der Syndikusrechtsanwalt bereits als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen, so ist der Antrag bei dieser Rechtsanwaltskammer zu stellen, da eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern nicht möglich ist (Gesetzesbegründung Seite 39). Wenn der Syndikusrechtsanwalt aktuell keine Rechtsanwaltszulassung hat, ist der Antrag bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen, in deren Bezirk seine **regelmäßige Arbeitsstätte** liegt, da bei einem Syndikusrechtsanwalt die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt (§ 46c Abs. 4 Satz 1 BRAO). Wenn der Kanzleisitz als Syndikusrechtsanwalt und der Kanzleisitz als niedergelassener Rechtsanwalt in unterschiedlichen Kammerbezirken liegen, was zulässig ist, und der Schwerpunkt der Tätigkeit in dem Kammerbezirk liegt, in dem er nicht Kammermitglied ist, so hat der Syndikusrechtsanwalt die Aufnahme in die dortige Rechtsanwaltskammer zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kann mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kammer des anderen Bezirks verbunden werden (§ 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO, Gesetzesbegründung S. 40). Die Rechtsanwaltskammern empfehlen gleichwohl, den Zulassungsantrag bei der Kammer zu stellen, bei der bereits die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt besteht und nach Erteilung der Zulassung ggf. einen Antrag auf Kammerwechsel zu stellen.

Jede Rechtsanwaltskammer hat ein eigenes **Antragsformular** erstellt, das auf der Homepage der jeweiligen Rechtsanwaltskammer zusammen mit einem Merkblatt ver-



öffentlich worden ist. Auch wenn eine möglichst einheitliche Handhabung durch die Rechtsanwaltskammern zu bevorzugen wäre, ist absehbar, dass örtlich verschiedene Auslegungen priorisiert werden. Dies kann zu **unterschiedlichen Handhabungen** führen, die **anwaltsgerichtlich** überprüfbar sind.

Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des **Arbeitsvertrages** beizufügen (§ 46a Abs. 3 Satz 1 BRAO). Schwärzungen, z.B. der Entgelthöhe, sollen zulässig sein, soweit es sich um Angaben handelt, die nicht zulassungsrelevant sind (Gesetzesbegründung Seite 34). Es empfiehlt sich, vor der Antragstellung mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer abzustimmen, welche Angaben diese für entbehrlich hält.

Die Rechtsanwaltskammer kann die Vorlage **weiterer Nachweise** verlangen (§ 46a Abs. 3 Satz 2 BRAO). Dabei ist insbesondere an Stellenbeschreibungen oder eine schriftliche Auskunft des Arbeitsgebers z.B. zum Inhalt der Tätigkeit oder zu der Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten, zu denken, sofern diese Angaben nicht bereits Teil des Arbeitsvertrages sind. Die im Einzelnen erforderlichen Nachweise und Angaben lassen sich den Antragsformularen der Rechtsanwaltskammern entnehmen.

Vor der Entscheidung über den Antrag hört die Rechtsanwaltskammer die **DRV** an (§ 46 a Abs. 2 Satz 1 BRAO). Wie die Anhörung erfolgt, insbesondere innerhalb welcher Fristen und mit welchen Informationen, ist nicht gesetzlich geregelt; dies steht im pflichtgemäßen Ermessen der Rechtsanwaltskammer. Dazu dürfte gehören, dass diese der DRV eine angemessene, aber nicht zu lange Ausschlussfrist zur Stellungnahme setzt (Gesetzesbegründung S. 33), um dem Beschleunigungsgrundsatz und einer zeitnahen Bescheidung, spätestens innerhalb von drei Monaten (vgl. § 75 S. 2 VwGO), auf Zulassung Rechnung zu tragen. Die Anhörung bezweckt, dass die DRV frühzeitig Erwägungen, die aus ihrer Sicht gegen die tätigkeitsbezogene Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und eine damit verbundene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sprechen, vorbringen kann (Gesetzesbegründung Seite 33). Einer Zustimmung oder eines Einvernehmens mit der DRV bedarf die Rechtsanwaltskammer für ihre Entscheidung aber nicht (Gesetzesbegründung Seite 33).

Nach Anhörung der DRV trifft die Rechtsanwaltskammer ihre **Zulassungsentscheidung**. Diese Entscheidung ist zu begründen (§ 46a Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die Begründung wird auch mit Blick auf die DRV geschrieben werden und eine Nachprüfbarkeit der Entscheidung auch im Rahmen des gerichtlichen Rechtsschutzes ermöglichen müssen. Außerdem soll sich aus der Begründung ergeben, auf welche Tätigkeit sich die Zulassung bezieht.

Wenngleich § 46a Abs. 2 Satz 2 BRAO eine Zustellung nur an den Antragsteller erwähnt, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass die Entscheidung auch der DRV



zuzustellen ist (Gesetzesbegründung Seite 33). Die DRV kann ebenso wie der Antragsteller die Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer nach § 112a Abs. 1 und 2 BRAO gerichtlich überprüfen lassen. Im ersten Rechtszug entscheidet der **Anwaltsgerichtshof** (AGH) über die Zulassungsentscheidung. Gegen dessen Urteil erfolgt die Berufung zum Bundesgerichtshof. Ob vor Klageerhebung ein Vorverfahren erforderlich ist, richtet sich nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 68 Abs. 1 VwGO. Da die Anfechtung eines Zulassungsbescheids durch die DRV aufschiebende Wirkung hat, ist zu überlegen, in diesen Fällen eine sofortige Vollziehung der Zulassungsentscheidung durch den Antragsteller zu beantragen.

Eine nochmalige Vereidigung des Syndikusrechtsanwalts ist, wenn er bereits als niedergelassener Rechtsanwalt vereidigt wurde, nicht erforderlich (Gesetzesbegründung Seite 34).

2.8 Welche Zulassungsgebühren und Kammerbeiträge fallen an?

Die Gesetzesbegründung enthält den Hinweis, dass im Zusammenhang mit dem für die Rechtsanwaltskammern zu erwartenden Erfüllungsaufwand die Kammern berechtigt sind, Beiträge von den Kammermitgliedern zu verlangen und entsprechende Mehrbelastungen ggf. umzulegen. Die Höhe der Zulassungsgebühren und Beiträge richtet sich nach der jeweiligen durch die zuständige Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO erlassenen Gebühren- und Beitragsordnung (Gesetzesbegründung Seite 28). Eine **moderate Mehrgebühr** bei einer parallelen Zulassung und ebenfalls eine erhöhte Gebühr für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt sind nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte nur dann akzeptabel, wenn ein Mehraufwand gegenüber anderen Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft tatsächlich nachgewiesen werden kann. Vor einer Erhöhung sollten aber die Erfahrungen in der Zulassungspraxis abgewartet werden. Hinsichtlich des regelmäßigen Kammerbetrages ist nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte ein **erhöhter Mitgliedsbeitrag** für Mitglieder, die gleichzeitig als Rechtsanwälte und als Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte) zugelassen sind, **unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt**.

2.9 Benötige ich bei einer Zulassung als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zwei Kanzleisitze und zwei elektronische Anwaltspostfächer?

Im Fall einer parallelen Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt **und** als Syndikusrechtsanwalt müssen zwei getrennte Kanzleisitze unterhalten werden. Kanzleisitz des Syndikusrechtsanwalts ist seine regelmäßige Arbeitsstätte (§ 46c Abs. 4 Satz 1 BRAO). Wer bisher seinen Kanzleisitz als niedergelassener Rechtsanwalt an seiner Arbeitsstätte unterhalten hat, dürfte daher seinen Kanzleisitz verlegen müssen, es sei denn, eine räumliche Trennung innerhalb der Arbeitsstätte ist möglich; dies sollte mit der Rechtsanwaltskammer besprochen werden.



Es sind zwei getrennte besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) erforderlich. Wenn der Syndikusrechtsanwalt mehrere Arbeitsverhältnisse hat, ist sogar für jedes Arbeitsverhältnis ein gesondertes beA einzurichten (§ 46c Abs. 5 Satz 2 BRAO). Die Verpflichtung zur Einrichtung eines beA besteht für Syndikusrechtsanwälte jedoch erst ab dem 1. Oktober 2016 (§ 215 Abs. 4 Satz 2 BRAO), vorausgesetzt, die unbefristete Aussetzung der Einführung des beA ist bis dahin aufgehoben. Laut neuester Verlautbarung des BMJW ist eine Benutzungspflicht erst ab 1. Januar 2018 vorgesehen.

2.10 Was passiert mit meiner Zulassung, wenn sich meine Tätigkeit (vertraglich oder tatsächlich) nach der Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt ändert oder wenn ich den Arbeitgeber wechsele und welche Pflichten habe ich?

Wenn der Syndikusrechtsanwalt nach seiner Zulassung weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt aufnimmt oder wenn innerhalb seines bestehenden Arbeitsverhältnisses eine wesentliche Änderung seiner Tätigkeit eintritt, ist ein Antrag auf **Erstreckung der Zulassung** auf die weiteren Arbeitsverhältnisse bzw. auf die geänderte Tätigkeit zu stellen (§ 46b Abs. 3 BRAO). Ob eine Tätigkeitsänderung wesentlich ist, prüft die Rechtsanwaltskammer und wird dabei unseres Erachtens einen eher organisationsbezogenen Ansatz zu wählen haben. Die Gesetzesbegründung nennt nämlich als Beispiel einer wesentlichen Tätigkeitsänderung den Wechsel von der Rechts- in die Personalabteilung, nicht aber den Wechsel innerhalb derselben Rechtsabteilung in ein anderes Rechtsgebiet bei gleichbleibend unabhängiger rechtsberatender Tätigkeit (Gesetzesbegründung Seite 36). Kommt die Rechtsanwaltskammer zu dem Ergebnis, dass keine wesentliche Tätigkeitsänderung vorliegt, bedarf es keiner Erstreckung der Zulassung auf die geänderte Tätigkeit. Dies hat allerdings zur Folge, dass es auch keine Beteiligung der DRV im Anhörungsverfahren gibt, weshalb die DRV an die Beurteilung der Rechtsanwaltskammer nicht gebunden ist. Es ist zu überlegen, ob bei der Rechtsanwaltskammer ein Bescheid beantragt wird, mit dem festgestellt wird, dass keine wesentliche Tätigkeitsänderung vorliegt und ob die Tätigkeitsänderung auch der DRV angezeigt und die Feststellung beantragt wird, dass der Befreiungsbescheid sich auch auf die (unwesentlich geänderte) Tätigkeit bezieht, also „fort gilt“.

Wenn weiterhin die Voraussetzungen einer anwaltlichen Tätigkeit gegeben sind, erfolgt eine Erstreckung der Zulassung auf die geänderte Tätigkeit, anderenfalls wird die Zulassung widerrufen. Die DRV ist vor der Erstreckungsentscheidung ebenso wie bei der Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt anzuhören. Die Erstreckungsentscheidung ist zu begründen und zuzustellen. Die Erstreckungsentscheidung kann sowohl vom Antragsteller wie auch von der DRV gerichtlich überprüft werden (Gesetzesbegründung Seite 36).



Des Weiteren hat der Syndikusrechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer **jede tätigkeitsbezogene** Änderung seines Arbeitsvertrages einschließlich der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses anzuzeigen (§ 46b Abs. 4 Nr. 1 BRAO). Die Anzeigepflicht besteht auch bei jeder **wesentlichen** Änderung der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses (§ 46 b) Abs. 4 Nr. 2 BRAO). Es ist darauf hinzuweisen, dass jede **tätigkeitsbezogene** Änderung des Arbeitsvertrages anzuzeigen ist, auch dann, wenn sie nicht wesentlich ist (Gesetzesbegründung Seite 36). Änderungen des Gehalts sind nicht mitzuteilen, es sei denn, die Gehaltsveränderung ergibt sich aus einer Änderung der Tätigkeit.

Wenn eine tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrages oder eine wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses nicht angezeigt werden und auch kein Erstreckungsantrag gestellt wird, besteht die Zulassung fort, so lange sie nicht zurückgenommen oder widerrufen wird. Allerdings endet dann die Bindungswirkung der Zulassung für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (siehe hierzu Frage 4.7).

2.11 Können meine praktischen Erfahrungen aus der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt bei der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung berücksichtigt werden, und wenn ja in welchem Maße?

Da Syndikusrechtsanwälte anwaltlich tätig sind, können praktische Erfahrungen aus der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit bei der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung berücksichtigt werden (Gesetzesbegründung Seite 21 f.). Dies gilt unseres Erachtens vollumfänglich entsprechend dem jeweils geforderten Fällikanon.

3. ARBEITSVERTRAGSGESTALTUNG

3.1 Gibt es besondere Anforderungen an die Gestaltung des Arbeitsvertrages und an die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts?

Die besonderen Anforderungen ergeben sich aus § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO. Im Arbeitsvertrag sollte **ausdrücklich** vereinbart werden, dass

- der Mitarbeiter als Syndikusrechtsanwalt eingestellt wird und eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt ausübt,
- der Syndikusrechtsanwalt für den Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses entsprechend den Anforderungen nach § 46 Abs. 3 BRAO anwaltlich tätig wird und ihn in Rechtsangelegenheiten berät und vertritt,
- die Tätigkeit fachlich unabhängig ausgeübt wird und insoweit keine Weisungsgebundenheit besteht und
- die Befugnis zum verantwortlichen Auftreten nach außen besteht.



Während die **fachliche Unabhängigkeit** der Berufsausübung nicht nur tatsächlich zu gewährleisten, sondern auch vertraglich zu vereinbaren ist (siehe § 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO), sieht der Gesetzesentwurf das Erfordernis einer vertraglichen Vereinbarung nicht für die Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit nach § 46 Abs. 3 BRAO vor. Dennoch sollte ein entsprechender Hinweis auf diese Regelung im Arbeitsvertrag erfolgen und zudem schriftlich festgehalten sein, welche Aufgaben dem Syndikusrechtsanwalt obliegen, damit das Vorliegen der Merkmale im Rahmen des Zulassungsverfahrens anhand der schriftlichen Unterlagen geprüft werden kann. In Betracht kommt eine Regelung im Arbeitsvertrag, in einer Anlage zum Arbeitsvertrag oder in einer Stellenbeschreibung. Den Antragsformularen der Rechtsanwaltskammern ist zu entnehmen, dass die **Beschreibung der anwaltlichen Tätigkeit** beiderseits verbindlich vereinbart werden soll; dies wohl auch aus Vereinfachungsgründen zur Prüfung des Antrages.

Wenn keine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt erfolgen soll, sondern (lediglich) eine Tätigkeit als „Unternehmensjurist“ gewünscht ist (siehe Frage 2.2), wird bereits aus dem Arbeitsvertrag, einer Anlage zum Arbeitsvertrag oder einer Stellenbeschreibung deutlich werden, dass die Anforderungen an die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts nicht erfüllt sind, z.B. indem die Weisungsgebundenheit nicht entsprechend eingeschränkt bzw. ausdrücklich auch auf fachliche Fragen erstreckt wird.

3.2 **Habe ich einen Anspruch auf Änderung meines Arbeitsvertrages, damit ich die Voraussetzungen für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfülle?**

Wenn der Arbeitgeber eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt wünscht, damit die entsprechenden Befugnisse (siehe Frage 1.2) genutzt werden können, wird er zu einer Änderung des Arbeitsvertrages bereit sein.

Wenn die tatsächliche Handhabung der Tätigkeit die gesetzlichen Anforderungen an die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts erfüllt, könnte argumentiert werden, dass ein Anspruch auf vertragliche Niederlegung dessen, was tatsächlich gilt, besteht. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil ansonsten die Befreiungsfähigkeit wegfallen könnte.

Wenn hingegen die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 3 bis 5 BRAO bisher nicht erfüllt sind, könnte ein Anspruch auf Änderung des Arbeitsvertrages daran scheitern, dass ein Arbeitgeber grundsätzlich nicht verpflichtet ist, sein Weisungsrecht zu beschränken oder einem Arbeitnehmer die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten, einzuräumen. Allerdings ist zu überlegen, ob eine Bindung des Arbeitgebers an sein **vorheriges Tun** eingetreten ist, wenn entsprechende Erklärungen im Rahmen der arbeitsvertraglichen Gestaltung oder des Verfahrens zur Befreiung des Mitarbeiters von der Rentenversicherungspflicht, in dem nach der Vier-Kriterien-Theorie die entsprechenden Tätigkeiten abgefragt wurden, gegeben wurden. Zudem wird es ein gesteigertes Interesse



der Arbeitgeber daran geben, Syndikusrechtsanwälte zu beschäftigen, da dies Integrität und good governance des Unternehmens signalisiert.

3.3. **Wie sollten Arbeitgeber zukünftig Stellen für Syndikusrechtsanwälte ausschreiben und wie sollten Stellenbeschreibungen gestaltet werden?**

Es sollte aus der **Stellenausschreibung** deutlich werden, dass die Stelle eines **Syndikusrechtsanwalts** zu besetzen ist. Daraus ergibt sich, dass die Ausgestaltung der Stelle den gesetzlichen Anforderungen an die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts nach § 46 Abs. 3 bis 5 BRAO entsprechen soll. Soweit eine nähere Skizzierung der Stelle in der Ausschreibung erfolgt, könnte sich diese unseres Erachtens auf die Wiederholung der gesetzlichen Merkmale nach § 46 Abs. 3 und 4 BRAO beschränken. Dies gilt aber nur für die Ausschreibung.

Eine **Stellenbeschreibung** muss, wenn sich die Erfüllung der Anforderungen des § 46 Abs. 3 bis 5 BRAO nicht bereits aus dem Arbeitsvertrag oder in einer Anlage zum Arbeitsvertrag ergibt, so konkret formuliert sein, dass die Rechtsanwaltskammer prüfen kann, ob die gesetzlichen Anforderungen an eine anwaltliche Tätigkeit im **jeweiligen Einzelfall** tatsächlich erfüllt sind. Eine formelartige Wiederholung der gesetzlichen Anforderungen wäre daher unseres Erachtens unzureichend. Bei der inhaltlichen Ausfüllung der Merkmale in der Stellenschreibung kann unseres Erachtens auf die in der Vergangenheit üblichen Beschreibungen im Rahmen der Vier-Kriterien-Theorie der DRV zur Orientierung zurückgegriffen werden, solange die Beschreibung individuell bleibt.

4. **BEFREIUNG VON DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT**

Zwar werden bestandskräftige Befreiungsbescheide nach der Gesetzesbegründung von der gesetzlichen Neuregelung nicht berührt (Gesetzesbegründung Seite 22), es gibt aber zahlreiche Syndikusanwälte, die über **keinen gesicherten Vertrauensschutz** hinsichtlich ihrer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht verfügen und/ oder deren Arbeitgeber inzwischen für ihre Unternehmensjuristen wieder in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte enthält eine komplexe Rückwirkungsregelung für solche noch ungeklärten Altfälle. Betroffene Syndikusanwälte mit einer **unklaren Befreiungssituation** sollten daher die am **1. April 2016** ablaufende **(Ausschluss-)Frist** beachten.



4.1 Werde ich von der Rentenversicherungspflicht befreit, wenn ich als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werde und muss ich dafür einen gesonderten Antrag stellen?

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt führt zur Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer. Die Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer führt zur Pflichtmitgliedschaft im örtlich zuständigen Rechtsanwaltsversorgungswerk (vorbehaltlich etwaiger Altersgrenzen, die jedoch innerhalb der nächsten Jahre wegfallen sollen, siehe hierzu Frage 4.5). Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist jedoch **kein Automatismus**. Es bedarf hierzu eines gesonderten Befreiungsantrags nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VI. Dieser Antrag ist auf der Homepage der DRV am Ende der Verlautbarung vom 6. Januar 2016 abrufbar. Der Antrag auf Befreiung kann gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag gestellt werden (Verlautbarung der DRV vom 6. Januar 2016).

Gemäß § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt eine Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Syndikusrechtsanwälte sollten daher binnen 3 Monaten nach ihrer Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beantragen.

Wenn die durch § 231 Abs. 4b SGB VI eröffnete Möglichkeit, die Befreiung auch **rückwirkend** zu erlangen, genutzt werden soll, bedarf es gesondert fristgebunden bis zum 1. April 2016 **zusätzlich** eines Antrags auf rückwirkende Befreiung neben dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (Gesetzesbegründung Seite 46).

Es sind somit bis zu **drei Anträge** zu stellen:

- Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer nach § 46a Abs. 1 BRAO
- Befreiungsantrag beim zuständigen Rechtsanwaltsversorgungswerk oder bei der DRV nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VI
- Rückwirkungsantrag bei der DRV nach § 231 Abs. 4b SGB VI verbunden mit dem Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge nach § 286f SGB VI.

4.2 Was passiert, wenn die Rechtsanwaltskammer mich als Syndikusrechtsanwalt zulassen möchte, die DRV aber meint, ich würde die Voraussetzungen nicht erfüllen?

Die DRV ist an die Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer **gebunden** (§ 46a Abs. 2 Satz 3 BRAO). Die DRV hat lediglich die Möglichkeit, ihre abweichende Auffassung im Rahmen der Anhörung vor Erteilung der Zulassung zum Syndikus-



rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Es bedarf jedoch nicht ihres Einverständnisses. Allerdings kann sie gegen die Zulassungsentscheidung Rechtsschutz gem. § 112a Abs. 1 und 2 BRAO erlangen (siehe Frage 2.7).

Mit der wirksamen Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer steht für die DRV bindend fest, dass die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt ist, eine anwaltliche Tätigkeit ist, für die auf Antrag eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu gewähren ist.

4.3 Wenn ich derzeit wirksam von der Rentenversicherung befreit bin, kann ich es dabei belassen oder muss ich eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen? Wie wirkt sich eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine bestehende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht aus bzw. sollte ich eine Fortgeltung des Alt-Bescheides beantragen?

Bestandskräftige Befreiungsbescheide werden von der gesetzlichen Neuregelung nicht berührt (Gesetzesbegründung Seite 22). Dies gilt sowohl im Fall einer Zulassung wie auch im Fall einer Nichtzulassung als Syndikusrechtsanwalt (Gesetzesbegründung Seite 46). Gültige Befreiungen von der Rentenversicherungspflicht gelten somit fort, solange sich die jeweilige Beschäftigung, für die die Befreiung erteilt wurde, nicht ändert und insbesondere kein Arbeitgeberwechsel stattfindet. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Frage zu legen, ob wirklich ein bestandsschützender Bescheid der DRV und eine diesbezüglich unveränderte Sachlage vorliegen. Liegen diese nur vermeintlich vor, sollte die vom Gesetzgeber gesetzte (Ausschluss-)Frist (siehe hierzu Fragen 4.5 und 4.9) nicht verstrichen lassen werden, um eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (siehe hierzu Fragen 2.1 und 2.2) zu bewirken und somit parallel hinsichtlich der derzeitigen und ggf. auch der nahtlos vorangegangenen Tätigkeit eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen zu können.

Alt-Bescheide, für die Vertrauensschutz nach der Verlautbarung der DRV vom 12. Dezember 2014 besteht, wirken ebenfalls fort, **solange** die Voraussetzungen der Verlautbarung für den Vertrauensschutz bestehen. Allerdings ist abzuwarten, welche (weiteren) neuen Verlautbarungen die DRV in Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung veröffentlichen wird.

Wenn und solange eine wirksame Befreiung von der Rentenversicherungspflicht besteht, bedarf es keiner Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, um die Befreiungsvoraussetzungen zu erfüllen. Allerdings muss aus berufsrechtlichen Gründen eine Zulassung beantragt werden, wenn man für seinen Arbeitgeber **anwaltlich** tätig werden will (siehe Frage 2.2).



Liegen hingegen kein aktueller Befreiungsbescheid und auch kein Alt-Bescheid mit Vertrauensschutz vor, bedarf es einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, um von der Rentenversicherung befreit werden zu können. Unseres Erachtens ist also eine Befreiung **zukünftig** ohne die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht möglich, es sei denn die Verfassungsbeschwerden gegen die Urteile des BSG vom 3. April 2014 haben doch noch Erfolg. Die Befreiung kann unter Umständen auch rückwirkend für die Zeit vor der Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt erteilt werden (siehe Frage 4.5).

Eine „**Fortgeltung**“ des Alt-Bescheides muss eigentlich nicht beantragt werden. Entweder der Alt-Bescheid hat noch Gültigkeit und gilt fort (auch bei einer etwaigen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt) oder er gilt nicht fort. Wenn er nicht fort gilt, bedarf es einer Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt, um eine Befreiung erlangen zu können. Wenn zweifelhaft ist, ob er fort gilt, ist ein Antrag auf „Fortgeltung“ bzw. auf neue Befreiung zu erwägen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die bereits befreite Tätigkeit zwar nicht geändert hat, sich aber der Gesamttatbestand im Zulassungsverfahren gegenüber dem bisherigen Befreiungstatbestand zur Erfüllung der neuen Zulassungsvoraussetzungen verändert hat (z.B. weil neu die Anstellung als „Syndikusrechtsanwalt“ vereinbart und weitere Punkte geändert wurden).

4.4 Wie wirkt sich eine Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt auf ein schwebendes Befreiungsverfahren aus?

Wenn eine Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt erfolgt, ist zumindest für die Zeit ab der Zulassung die Befreiung zu gewähren. Das schwebende Befreiungsverfahren reduziert sich somit auf die Vergangenheit. Wenn zudem ein Antrag auf rückwirkende Befreiung gestellt wird und die Voraussetzungen für eine rückwirkende Befreiung nach § 231 Abs. 4b und 4d SGB VI erfüllt sind, ist die Befreiung rückwirkend zu gewähren. Wenn die rückwirkende Befreiung den gesamten Zeitraum des schwebenden Befreiungsverfahrens erfasst, kann das schwebende Befreiungsverfahren unseres Erachtens beendet werden.

4.5 Unter welchen Voraussetzungen kann ich rückwirkend von der Rentenversicherungspflicht befreit werden?

Unterstellt, ein entsprechender Befreiungsantrag (parallel zum Zulassungsantrag) wird bis spätestens zum **1. April 2016** gestellt (siehe Frage 4.9) kann unter folgenden Voraussetzungen eine rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt werden:

Eine Befreiung rückwirkend auf den Beginn **derjenigen** Beschäftigung, für die nunmehr die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt, ist möglich, grundsätzlich aber frühestens zum 1. April 2014.



Wenn nach dem 1. April 2014 der Arbeitgeber gewechselt wurde oder die Tätigkeit sich wesentlich geändert hat, kann eine rückwirkende Befreiung auch für die zeitlich unmittelbar **davor** liegenden Beschäftigungen beantragt werden, wenn während dieser Beschäftigungen eine **Pflichtmitgliedschaft** in einem berufsständischem Versorgungswerk bestand (§ 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI). Eine einkommensbezogene Beitragszahlung ins Versorgungswerk ist nicht erforderlich (Gesetzesbegründung Seite 46).

Eine Befreiung auch für Zeiten **vor** dem 1. April 2014 ist möglich, wenn nicht nur eine Pflichtmitgliedschaft in dem Versorgungswerk bestand, sondern wenn auch **einkommensbezogene** Pflichtbeiträge (und nicht nur ein Mindestbeitrag) gezahlt wurden (§ 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI).

Die rückwirkende Befreiung ist allerdings ausgeschlossen, wenn eine Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund einer **vor** dem 4. April 2014 ergangenen Entscheidung bestandskräftig abgelehnt wurde (§ 231 Abs. 4b Satz 5 SGB VI).

Es ergibt sich somit folgende abgestufte Regelung:

- Für die **aktuelle** Beschäftigung wirkt die Befreiung rückwirkend **ab** dem 1. April 2014, selbst wenn in dieser Zeit keine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bestand.
- Die Befreiung ab dem 1. April 2014 bezieht sich auch auf **davor liegende** Beschäftigungen, wenn während dieser vorherigen Beschäftigungen eine **Pflichtmitgliedschaft** im Versorgungswerk bestand.
- Die Befreiung kann in beiden vorgenannten Konstellationen auch für Zeiten vor dem 1. April 2014 erteilt werden, wenn für diese Zeiten neben der **Pflichtmitgliedschaft** im Versorgungswerk auch **einkommensbezogene** Beiträge gezahlt wurden.

Wichtig nochmals zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um eine Übergangsvorschrift, die nur genutzt werden kann, wenn die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bis zum **1. April 2016** beantragt und sodann erteilt wird (siehe Frage 2.2). Aufgrund der Ausschussempfehlungen sind noch zwei Sonderregelungen (Absätze 4c und 4d) in § 231 SGB VI eingefügt worden. Beide Regelungen bezwecken eine Abschwächung des Erfordernisses einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk:

Für Syndikusanwälte im bisherigen Sinn, die aufgrund der BSG-Urteile vom 3. April 2014 ihre Rechtsanwaltszulassung zurückgegeben und dadurch auch ihre Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk verloren haben und jetzt wegen Überschreitens der Al-



tersgrenze nicht mehr Pflichtmitglied werden können, wird das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft fingiert (§ 231 Abs. 4c SGB VI). Dies gilt allerdings nur, solange der Syndikusrechtsanwalt als freiwilliges Mitglied einkommensbezogene Beiträge in das Versorgungswerk einzahlt.

Für den Fall, dass infolge eines **Ortswechsels** der anwaltlichen Tätigkeit vor dem 1. Januar 2016 eine Pflichtmitgliedschaft in dem neu zuständigen Versorgungswerk nicht mehr begründet werden konnte, gilt die Übergangsvorschrift des § 231 Abs. 4c SGB VI nicht (Ausschussempfehlung Seite 27). Für diese Fälle enthält jedoch § 231 Abs. 4d SGB VI eine weitere Übergangsregelung. Wenn das Versorgungswerk innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die Altersgrenze aufhebt und dadurch eine Pflichtmitgliedschaft begründet werden kann, wirkt die Befreiung auf Antrag vom Beginn des 36. Kalendermonats vor Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze an, wenn

- infolge eines Ortswechsels die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk nicht begründet werden konnte,
- Beiträge als freiwilliges Mitglied entrichtet wurden und
- der Antrag auf rückwirkende Befreiung **innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze** gestellt wird.

Syndikusrechtsanwälte, die **erstmalig** nach Überschreiten der Altersgrenze in ein Versorgungswerk eintreten wollen, genießen dieses Privileg jedoch nicht (Ausschussempfehlung Seite 27). Bei ihnen verbleibt es dabei, dass eine Pflichtmitgliedschaft nicht mehr möglich ist.

Der Antrag auf rückwirkende Befreiung ist auf der Homepage der DRV am Ende der Verlautbarung vom 6. Januar 2016 abrufbar. Der Antrag auf rückwirkende Befreiung und Erstattung der Beiträge kann gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag gestellt werden (Verlautbarung der DRV vom 6. Januar 2016).

4.6 Was passiert im Fall einer rückwirkenden Befreiung mit den Rentenversicherungsbeiträgen, die zur DRV abgeführt wurden?

Pflichtbeiträge, die aufgrund einer rückwirkenden Befreiung nach § 231 Abs. 4b und 4d SGB VI zu Unrecht entrichtet wurden, werden von der DRV unmittelbar an das zuständige Rechtsanwaltsversorgungswerk erstattet (§ 286f Satz 1 SGB VI). Zinsen sind nicht zu zahlen (§ 286f Satz 2 SGB VI).



4.7 Was passiert mit meiner Befreiung, wenn sich meine Tätigkeit nach der Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt ändert oder wenn ich den Arbeitgeber wechsele?

Ein Wechsel des Arbeitgebers sowie jede Änderung der Tätigkeit, die wesentlich ist, muss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich angezeigt werden (§ 46b Abs. 4 Satz 1 BRAO). Außerdem ist bei der Rechtsanwaltskammer gemäß § 46b Abs. 3 BRAO ein Antrag auf Erstreckung der Zulassung auf das neue Arbeitsverhältnis bzw. auf die wesentlich geänderte Tätigkeit zu stellen (Frage 2.11).

Unterbleibt eine Erstreckung der Zulassung, so endet die erteilte Befreiung, selbst wenn noch eine wirksame Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bis zur Rücknahme oder einem Widerruf der Zulassung besteht (Gesetzesbegründung Seite 22). Dies ergibt sich daraus, dass die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt an die **konkrete** Tätigkeit gebunden ist und nur **insoweit** die Zulassung die DRV bezüglich der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bindet.

4.8 Macht es einen Unterschied, wenn ich in einem anderen als dem örtlich zuständigen Versorgungswerk Mitglied bin?

Eine **Pflichtmitgliedschaft** im Versorgungswerk besteht nur in dem für den Ort der Anwaltszulassung örtlich zuständigen Versorgungswerk. Wenn bei einem Zulassungswechsel in einen anderen Kammerbezirk die Mitgliedschaft im bisherigen Versorgungswerk aufrechterhalten bleibt, handelt es sich hierbei um eine freiwillige Mitgliedschaft.

Von einer Pflichtmitgliedschaft ist allerdings auch auszugehen, wenn nach einem Kammerwechsel die in dem regional neu zuständigen Versorgungswerk **an sich** bestehende Pflichtmitgliedschaft durch eine formal freiwillig fortgeführte Mitgliedschaft in dem bisher zuständigen Versorgungswerk ersetzt wird (Gesetzesbegründung Seite 46, 47).

Besteht wegen Überschreitens der Altersgrenze in dem regional neu zuständigen Versorgungswerk keine Pflichtmitgliedschaft, wird die Übergangsregelung des § 231 Abs. 4d SGB VI relevant (Frage 4.5).

4.9 Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gibt es irgendwelche Fristen, die ich beachten muss?

Der Antrag auf rückwirkende Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Frage 4.5), kann nur bis zum Ablauf des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats gestellt werden (§ 231 Abs. 4b Satz 6 SGB VI). Ausgehend von der im Dezember 2015 erfolgten Verkündung muss der Antrag somit spätestens



bis zum **1. April 2016** gestellt werden. Später ist eine **rückwirkende** Befreiung nicht mehr möglich.

Zwar lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, ob im Zeitpunkt des Antrags auf rückwirkende Befreiung bereits eine Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt erfolgt sein muss. Aufgrund der Verlautbarung der DRV Bund vom 6. Januar 2016, wonach der Antrag auf rückwirkende Befreiung und Erstattung der Beiträge gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag gestellt werden kann, ist dies jedoch nicht erforderlich.

Wer nach dem 3. April 2014 seine Zulassung als Rechtsanwalt zurückgegeben hat, muss gemäß § 231 Abs. 4c SGB VI bis zum **1. April 2016** die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen, wenn er die Möglichkeit der rückwirkenden Befreiung nach § 231 Abs. 4b SGB VI nutzen möchte (siehe Frage 4.5).

Wer die Möglichkeit der rückwirkenden Befreiung nach § 231 Abs. 4d SGB VI nutzen möchte (siehe Frage 4.5), muss den Antrag auf rückwirkende Befreiung bis zum Ablauf von **drei Kalendermonaten** nach Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze stellen (§ 231 Abs. 4d Satz 2 SGB VI).

Stand: 25. Februar 2016